

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1882. (Ausgegeben und versendet am 29. December 1882.)

Nr. 7.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Rundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 2. October 1882,
betreffend die Auflassung der königl. ungarischen Nebenzollämter II. Classe in Svinica
und Homolic.

(Reichsgesetzblatt vom 5. October 1882, Nr. 141.)

Laut Mittheilung des königl. ungarischen Finanzministeriums wurden die königl. ungar.
Nebenzollämter II. Classe in Svinica und Homolic mit 1. August 1882 aufgelassen.

Dunajewski m. p.

Gesetz vom 4. October 1882,
womit einige Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873,
R. G. Bl. Nr. 41) abgeändert werden.

(Reichsgesetzblatt vom 11. October 1882, Nr. 142.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 2, 7, 8, 9 und 17 der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873,
R. G. Bl. Nr. 41) treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu
lauten:

§. 2.

Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes in Böhmen werden in sechs Wahlkörpern gewählt. Den ersten Wahlkörper bilden die Wahlberechtigten des mit dem Fideicommißbände behafteten großen Grundbesitzes; den Wahlbezirk für die Wahl in diesem Wahlkörper bildet das ganze Königreich Böhmen. Die Wahlberechtigten des nicht mit dem Fideicommißbände behafteten großen Grundbesitzes wählen in fünf Wahlbezirken. Die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke bilden Einen Wahlkörper.

Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau werden in zwanzig Wahlbezirken gewählt. Die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke bilden einen Wahlkörper.

In Tirol und in der Bukowina wählt der große Grundbesitz in zwei Wahlkörpern.

In Tirol bilden die im §. 3, I der Landesordnung bezeichneten Personen den ersten und die Wahlberechtigten des adeligen großen Grundbesitzes den zweiten Wahlkörper.

In der Bukowina zerfällt die Wählerklasse des großen Grundbesitzes in die nach der Landtagswahlordnung bestehenden zwei Wahlkörper.

§. 7.

Die Wahlbezirke für den nicht mit dem Fideicommißbände behafteten großen Grundbesitz in Böhmen, für die Wählerklasse des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau, für die Wählerklasse der Städte und für jene der Landgemeinden, sowie die Wahlkörper für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern und für die Wahlen im städtischen Wahlbezirke von Triest sind in dem dieser Wahlordnung beigefügten tabellarischen Anhange festgesetzt.

In diesem Anhange ist auch die Vertheilung der im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nach Ländern und Wählerklassen bestimmten Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses auf die Wahlkörper und Wahlbezirke in den einzelnen Ländern festgestellt.

Sind mit Orten, die im Anhange in städtische Wahlbezirke eingereiht sind, andere Ortschaften zu Einer Ortsgemeinde vereinigt, so wählen die Wahlberechtigten (§. 9) der ganzen Ortsgemeinde in der Wählerklasse der Städte. In Ländern jedoch, wo ausnahmsweise bei den Landtagswahlen in solchen Ortsgemeinden die bei Festsetzung des Wahlbezirkes genannten Orte für sich allein in der Wählerklasse der Städte und die übrigen Ortschaften der Ortsgemeinde in der Wählerklasse der Landgemeinden wählen, hat dies bei den Wahlen für den Reichsrath gleichfalls, und zwar auch bezüglich der im Anhange in die städtische Wählerklasse des betreffenden Landes neu aufgenommenen Orte zu gelten.

§. 8.

Der Wahlort für die Wahlen des in Einem Wahlbezirke wählenden großen Grundbesitzes ist jene Stadt, in welcher derselbe seine Abgeordneten für den Landtag zu wählen hat.

Die Wahlorte für die Wahlen des großen Grundbesitzes in Böhmen, in Galizien mit Krakau, dann die Wahlorte für die Wahlen der Höchstbesteuerten in Dalmatien, sowie die Gerichtsbezirke, deren Höchstbesteuerte in jedem dieser Wahlorte wählen, sind im Anhange bestimmt.

In den Wahlbezirken der Wählerklasse der Städte ist jeder in diese Wählerklasse eingereihte Ort (Stadtbezirk, Stadttheil) zugleich Wahlort. In den aus mehreren Orten gebildeten städtischen Wahlbezirken ist der im Anhange bei Festsetzung des Wahlbezirkes erstgenannte Ort der Hauptwahlort.

Für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern ist der Sitz der Kammer der Wahlort.

Für jene Wahlkörper, welche aus einer oder aus mehreren Handels- und Gewerbekammern und aus einem städtischen Wahlbezirke gebildet sind, ist die im Anhange bei Festsetzung des städtischen Wahlbezirkes erstgenannte Stadt der Hauptwahlort.

In der Wählerclasse der Landgemeinden wählen die Wahlmänner in dem im Anhange bezeichneten Wahlorte. In Wahlbezirken, für welche mehrere Wahlorte bestimmt sind, ist der erstgenannte Wahlort der Hauptwahlort.

§. 9.

Wahlberechtigt im Allgemeinen ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§. 20). Nur in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) werden auch Frauenspersonen, welche eigenberechtigt, 24 Jahre alt und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, als wahlberechtigt behandelt.

Das Erforderniß der österreichischen Staatsbürgerschaft gilt auch für die Wahlen der Triester Handels- und Gewerbekammer.

Welchen Bedingungen außerdem noch insbesondere entsprochen werden muß, um in einer bestimmten Wählerclasse eines Landes das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, welche für das Wahlrecht zum Landtage des betreffenden Landes und für das Wahlrecht zum Triester Stadtrathe zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes (der Reichsrathswahlordnung) [R. G. Bl. Nr. 41] bestanden.

Insofern jedoch das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung von einem Mindestbetrage der Jahresschuldigkeit an Realsteuern abhängt, ist zur Ausübung des Wahlrechtes für den Reichsrath erforderlich, daß die Jahresschuldigkeit an Grundsteuer wenigstens vier Fünftel dieses Mindestbetrages ausmacht.

In der Wählerclasse der Städte und Landgemeinden sind außer den gemäß Absatz 3 dieses Paragraphes zur Wahl Berechtigten auch jene Gemeindeglieder zur Wahl der Abgeordneten, beziehungsweise der Wahlmänner berechtigt, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens fünf Gulden zu entrichten haben und den sonstigen Bedingungen des Wahlrechtes zum Reichsrathe entsprechen.

Öeffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insofern sie den Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen, haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf Jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesamtsteuer.

Jedem, wengleich zur Gemeindevertretung nicht wahlberechtigten Staatsbürger gebührt in jener Gemeinde, in welcher er wohnt und von seinem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichtet, das Wahlrecht unter denselben Bedingungen und in derselben Weise wie den Gemeindeangehörigen.

Änderungen der im Absätze 3 dieses Paragraphes bezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch ein Landesgesetz haben auf das Wahlrecht zum Reichsrathe keinen Einfluß. Die Bestimmungen über letzteres können nur durch ein Reichsgesetz abgeändert werden.

§. 17.

Jeder Wahlberechtigte kann in demselben Lande sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

Das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) schließt die Ausübung des Wahlrechtes in den anderen Wählerclassen desselben Landes aus.

Personen, die im ersten und zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Tirol oder in der Bukowina wahlberechtigt sind, können ihr Wahlrecht in diesem Lande nur im ersten Wahlkörper ausüben.

Wahlberechtigte des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in Böhmen, welche zugleich Besitzer von Gütern sind, die zur Wahl in den übrigen Wahlkörpern des großen Grundbesitzes berechtigen, können nur im ersten Wahlkörper wählen; die Wahlberechtigten der übrigen Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Böhmen, sowie die Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes in Galizien, deren zur Wahl berechtigende Güter in zwei oder mehreren Wahlbezirken liegen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte jenes Bezirkes aus, wo sie die höchste Realsteuer von ihrem Gutsbesitze entrichten. Höchstbesteuerte in Dalmatien, deren Steuerobjecte in verschiedenen Bezirken liegen, üben das Wahlrecht in dem Wahlorte jenes Bezirkes aus, wo sie die höchste directe Steuer entrichten.

Wer in der Wählerclasse der Städte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde desselben Landes wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclasse der Städte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden oder ein in Gemäßheit des §. 11 als Wahlmann berechtigter Gutsbesitzer Wahlmann in mehreren Wahlbezirken desselben Landes, so übt er in diesem Lande das Wahlrecht in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder Bezirke seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste directe Steuer entrichtet.

A r t i k e l II.

Die im Anhange zur Reichsrathswahlordnung festgesetzten Bestimmungen über die Wahl des großen Grundbesitzes in Böhmen, sowie die Bestimmungen desselben Anhanges betreff der Wahl in der Wählerclasse der Städte in Oesterreich ob der Enns, der Städte sowie der Handels- und Gewerbekammer von Salzburg, dann der Städte von Steiermark und Kärnten treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen	a) Großgrundbesitz	Fideicommissarischer großer Grundbesitz (mit dem Wahlorte Prag)	5
		Nichtfideicommissarischer großer Grundbesitz. Die politischen Bezirke:	
		1. Karolinenthal, Hořovic, Rakonic, Schlan, Melnik, Böhmisch-Brod, Smíchov, Příbram mit dem Wahl- orte Prag	3
		2. Budweis, Neuhaus, Moldautein, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Tábor, Mühllausen, Pilgram, Beneschau, Selčan, Bisef, Blatna, Strakonice, Prachatic, Schüt- tenhofen mit dem Wahlorte Budweis	4

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten		
Oesterreich ob der Enns	b) Städte	3. Pilsen, Kralovic, Mies, Klattau, Přestic, Bischof- Teinitz, Taus, Eger, Asch, Falkenau, Graslitz, Joa- chimsthal, Karlsbad, Luditz, Plan, Tachau, Tepel, Saaz, Laun, Podersam, Raaden, Komotau, Brüx mit dem Wahlorte Eger	4		
		1. Jungbunzlau, Dauba, Münchengrätz, Turnau, Friedland, Gabel, Gablonz, Reichenberg, Leitmeritz, Kaudnic, Teplitz, Aussig, Tetschen, Böhmisches- Leipa, Rumburg, Schluckenau, Jičín, Semil, Neu-Bydžov, Hohenelbe, Starkenbach, Trautenau mit dem Wahl- orte Reichenberg	3		
		5. Chrudim, Pardubic, Hohenmauth, Landskron, Lei- tomysl, Polička, Königgrätz, Königinhof, Reichenau, Senftenberg, Neustadt a. M., Braunau, Časlau, Ruttenberg, Ledec, Kolín, Poděbrad, Chotěboř, Deutsch-Brod, Polna mit dem Wahlorte Chrudim	4		
		1. Linz, Urfahr, Ottensheim, Gallneukirchen	2		
		2. Freistadt, Leonfelden, Oberneukirchen, Zwettl, Kö- nigswiesen, Weissenbach, Perg, Schwertberg, Prä- garten, Tragwein, Grein, Rohrbach, Aigen, Has- lach, Lembach, Neufelden, Enns, Florian, Steyeregg, Mauthausen, St. Georgen an der Gusen	1		
		3. Steyr, Sierning, Sierninghofen, Neuzeug, Krems- münster, Hall, Neuhofen, Kirchdorf, Micheldorf, Windischgarsten, Grünburg, Steinbach, Weyer ...	1		
		4. Wels, Lambach, Grieskirchen, Neumarkt, Efferding, Aschach, Waizenkirchen, Böcklabruck, Schwanenstadt, Böcklamarkt, Frankenmarkt, Frankenburg, St. Ge- orgen im Attergau, Mondsee, Gmunden, Ischl, Hall- stadt	1		
		5. Ried, Haag, Obernberg, Braunau, Altheim, Mauer- kirchen, Mattighofen, Schärding, Raab, Riedau, Peuerbach, Engelhartzell	1		
		Salzburg	b) Städte	1. Stadt Salzburg;	1
			c) Handels- und Gewerbe- kammern	die Handels- und Gewerbekammer in Salzburg .. 2. St. Johann, Wagrain, St. Veit, Werfen, Rad- stadt, Hof = Gasten, Lamsweg, Mauterndorf, St. Michael, Zell am See, Mitterfill, Taxenbach, Saal- felden, Lofer, Neumarkt, Seekirchen, Straßwalchen, Golling, Abtenau, Ruchel, Hallein, Oberndorf ...	1

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Steiermark	b) Städte	1. Graz, innere Stadt.....	1
		2. Graz, Vorstädte.....	1
		3. Bruck, Kapfenberg, Kindberg, Mürzzuschlag, Leoben, Trofaiach, Bordenberg, Eisenerz, Neutern, Aflenz, Maria-Zell, Frohnleiten, Deutsch-Feistritz, Uebelbach, Gratwein.....	1
		4. Judenburg, Weißkirchen, Oberzeiring, Knittelfeld, Obdach, Neumarkt, Unzmarkt, St. Lambrecht, Murau, Oberwölz, St. Peter, Liezen, Admont, St. Gallen, Gröbming, Schladming, Irdbning, Kottenmann, Ruffee.....	1
		5. Hartberg, Friedberg, Pöllau, Vöran, Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Burgau, Weiz, Passail, Birkfeld, Gleisdorf, Pischelsdorf, St. Ruprecht.....	1
		6. Leibnitz, Ehrenhausen, Straß, Wildon, St. Georgen, Radkersburg, Mureck, Gnas, Eibiswald, Arnfeld, Deutsch-Landsberg, Schwanberg, St. Florian, Voitsberg, Köflach, Stainz.....	1
		7. Marburg, Windisch-Feistritz, Windischgratz, Hohenmauten, Mährenberg, Saldenhofen, Pettau, St. Leonhard, Friedau, Luttenberg, Polstrau.....	1
		8. Gills, Sachsenfeld, Weitenstein, Hoheneck, Löffler, Praßberg, Oberburg, Laufen, Franz, Rohitsch, St. Marein, Mann, Lichtenwald, Drachenburg, Gonobitz, Schönstein.....	1
Kärnten	b) Städte	1. Klagenfurt.....	1
		2. St. Veit, Feldkirchen, Friesach, Straßburg, Althofen, Hüttenberg, Wolfsberg, St. Leonhard, St. Andrä, St. Paul, Unterdrauburg, Bölkermarkt, Bleiburg, Kappel.....	1
		3. Villach, Hermagor, Bleiberg, Kreuth, Tarvis, Malborghet, Spital, Gmünd, Greifenburg, Oberdrauburg, Obervellach.....	1

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen in das Abgeordnetenhaus in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Würzsteg, 4. October 1882.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m.

**Verordnung des Handelsministeriums vom 9. October 1882,
betreffend die Einführung von Postaufträgen im internen Verkehre von Oesterreich-Ungarn.
(Reichsgesetzblatt vom 18. October 1882, Nr. 144.)**

In Folge Einvernehmens mit dem königl. ungarischen Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communication können vom 1. November d. J. angefangen, im internen Verkehre der österreichisch-ungarischen Monarchie Geldbeträge bis inclusive 200 fl. österr. Währ. durch Postaufträge (Postmandate) unter den folgenden Modalitäten eingezogen werden:

1. Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (das die Forderung begründende Document, die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon u. s. w.) zur Aushändigung an Denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizuschließen.

Jedem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons u. s. w. zur gleichzeitigen Einziehung von einem und demselben Zahlungspflichtigen beigelegt werden. Die Gesamtsumme der einzuziehenden Beträge darf jedoch den oberwähnten Betrag von 200 fl. österr. Währ. nicht übersteigen.

2. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge an verschiedene Zahlungspflichtige zu Einer Sendung ist nicht statthast.

3. Die Blanquette zu Postaufträgen werden für das diesseitige Postgebiet nach dem unten folgenden Formulare in deutscher Sprache, und für jene Postbezirke, in welchen auch andere Landessprachen gangbar sind, mit doppeltem Vordrucke, nämlich in der deutschen und in der betreffenden Landessprache auf grünem Papier aufgelegt, und sind um den Betrag von $\frac{1}{2}$ Kreuzer per Stück bei allen Postämtern und Briefmarkenverschleißern zu beziehen.

Die für das ungarische Postgebiet auf grauem Papier mit ungarischem, französischem und deutschem Text aufgelegten Blanquette dürfen zu Postaufträgen, welche bei den diesseitigen Postämtern zur Aufgabe gelangen, nicht verwendet werden. Das Formulare zum Postauftrage ist vom Aufgeber durch Angabe des Namens und der vollständigen Adresse Desjenigen, der die Zahlung leisten soll, und des einzuziehenden Betrages, sowie des Namens und des Wohnortes des Aufgebers auszufüllen.

Die einzuziehende Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

4. Der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post zu verbleiben hat, darf zu schriftlichen Mittheilungen nicht benützt werden. Ebenso wenig dürfen geschlossene Briefe den Postaufträgen als Anlagen beigegeben werden.

5. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlagen in einem verschlossenen Couvert an die Adresse desjenigen Postamtes, welches die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Postauftragsbrief ist mit der Aufschrift: „Postauftrag nach“ (Name des Abgabe-Postamtes) zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, so darf die Aufgabe des Postauftrages nicht früher als zehn Tage vorher erfolgen.

In diesem Falle hat der Aufgeber auf der Vorderseite des Auftrags-Formulares das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für das Bestimmungs-Postamt ist dann dieser Zeitpunkt für die Vorzeigung des Postauftrages maßgebend.

6. Briefe mit Postaufträgen müssen bei der Aufgabe frankirt werden und ist die Portogebühr durch Verwendung von Postwerthzeichen oder gestempelten Couverts zu entrichten. Falls bei den Couverts die eingeprägte Marke das tarifmäßige Porto nicht deckt, ist das erforderliche Ergänzungsporto durch Aufkleben der entsprechenden Briefmarken zu leisten.

Postauftragsbriefe dürfen das Gewicht von 250 Gramm nicht übersteigen. Die Taxen für die Postauftragsbriefe sind dieselben, wie die Taxen für recommandirte Briefe des gleichen Gewichtes, nämlich 15 kr. für Postauftragsbriefe bis zum Gewichte von 15 Gramm, und 20 kr. für Postauftragsbriefe im Gewichte über 15 bis 250 Gramm.

Im Localverkehr beträgt die Taxe für Postauftragsbriefe bis zum Gewichte von 15 Gramm 8 kr. und für jene im Gewichte über 15 bis 250 Gramm 11 kr.

7. Die Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt mittelst Postanweisung. Die Gebühr für die Postanweisungen, durch welche die auf Postaufträge eingezogenen Beträge an die Auftraggeber übermittelt werden, wird stets nach demjenigen Betrage berechnet, welcher von dem Adressaten des Postauftrages eingehoben worden ist, und wird von dem eingezogenen Betrage sofort in Abzug gebracht. Lautet beispielsweise ein Postauftrag auf 50 fl. 10 kr. österr. Währ., so wird die Postanweisungsgebühr nach der vollen eingezogenen Summe von 50 fl. 10 kr. mit 20 kr. berechnet, und die betreffende Postanweisung hat sodann nach Abzug der Anweisungsgebühr nur auf 49 fl. 90 kr. zu lauten.

Zur Ausfertigung der Postanweisung, mittelst welcher der eingezogene Betrag an den Auftraggeber übermittelt wird, sind eigene mit der Bezeichnung „Auftrags-Postanweisungen“ versehene Formulare auf grauem Papier (D. S. Nr. 434) zu verwenden und hat das Postamt auf dem Coupon dieser Postanweisung unterhalb des Vordruckes „Name und Wohnort des Absenders“ den Namen und Wohnort des Empfängers des Postauftrages, welcher denselben eingelöst hat, anzugeben.

Wird der Betrag vom Adressaten des Postauftrages nicht eingelöst, so ist für die Rückleitung des Postauftragsbriefes an den Aufgeber eine weitere Gebühr nicht zu erheben.

8. Ueber jeden Postauftragsbrief wird dem Aufgeber ein Aufgabeschein ertheilt, oder in dem Postaufgabebuche eine Bestätigung gegeben.

9. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes, wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange, wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

Eine weitere Garantie, insbesondere für die rechtzeitige Vorzeigung oder für die rechtzeitige Rücksendung des Postauftrages wird nicht geleistet.

10. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrages und Aushändigung der Anlagen (der quittirten Rechnung, des quittirten Wechsels, des Coupons etc.)

Die Zahlung ist entweder sofort zu Handen des Postbediensteten, der die Bestellung vornimmt, oder aber, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung des Postauftrages verlangt hat, binnen 14 Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrages bei dem Abgabe-Postamte zu leisten.

Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag unmittelbar vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgewiesen.

Verlangt der Auftraggeber die sofortige Zurücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so hat derselbe dieses Verlangen durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite des Auftrags-Formulares auszudrücken.

Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine diesfällige Erklärung des Zahlungspflichtigen oder dessen ordnungsmäßig Bevollmächtigten.

Hatte der Zahlungspflichtige oder dessen ordnungsmäßig Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgiltig verweigert, so unterbleibt auch die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der vierzehntägigen Frist.

Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt, oder leistet er auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrages nicht die Zahlung, so wird der Postauftrag nebst dessen Anlagen dem Auftraggeber unter Couvert recommandirt und kostenfrei zurückgesendet.

Das Couvert ist mit der Aufschrift zu versehen:

„Nicht eingelöster Postauftrag, zurück an.....“

Sofern der Aufgeber etwas Anderes nicht ausdrücklich verlangt hat, muß die vierzehntägige Lagerfrist auch dann eingehalten werden, wenn der Empfänger bereits bei der ersten Vorzeigung des Postauftrages die Einlösung endgiltig verweigert hat.

Pino m. p.

Formulare.

K. K. Oesterreichische



Postverwaltung.

Postauftrag.

Die Post wird beauftragt, von

..... in

(Straße und Hausnummer)

am .. ten..... (Fälligkeitstag) den Betrag von..... fl..... kr.

sage:

gegen Aushändigung der Anlage (..... Stück) einzuziehen.

..... den..... 188

Name des Auftraggebers

.....

Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. October 1882,
betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Nebenzollamtes II. Classe zu Ober-

Tömös zur unbeschränkten Verzollung von Pottasche.

(Reichsgesetzblatt vom 31. October 1882, Nr. 147.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums vom 25. September 1882,
Z. 44.948, wurde das königlich ungarische Nebenzollamt II. Classe zu Ober-Tömös zur un-
beschränkten Verzollung von Pottasche (Z. P. 321 a) ermächtigt.

Dunajewski m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 26. October 1882,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Bobocz zu dem Sprengel des städtisch-delegirten
Bezirksgerichtes Boczow in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 31. October 1882, Nr. 150.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. 59) wird die Gemeinde Bobocz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Olesko ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Boczow zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1883 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 31. October 1882,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Mariakron zu dem Sprengel des Bezirks-
gerichtes Mährisch-Trübau in Mähren.

(Reichsgesetzblatt vom 14. November 1882, Nr. 156.)

Die Ortsgemeinde Mariakron, welche mit der durch die Ministerialverordnung vom 8. Juni 1875 (R. G. Bl. Nr. 90) dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mährisch-Trübau überwiesenen Gemeinde Klein-Triebendorf eine Katastralgemeinde bildet, wird im Nachhange obiger Verordnung aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Hohenstadt, beziehungsweise des Kreisgerichtes Olmütz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Mährisch-Trübau rücksichtlich des Landesgerichtes Brünn zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1883 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 8. November 1882,
betreffend die Heiraten der Gagisten (Officiere und Beamten) in der k. k. Landwehr
(Landeschützen).

(Reichsgesetzblatt vom 14. November 1882, Nr. 157.)

In Folge Allerhöchster Entschliebung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 5. November 1882 wird bis zum Erscheinen einer neuen Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Landwehr auf Grund des durch die Gesetzesnovelle vom 2. October 1882 (R. G. Bl. LVII. Stück, Nr. 153) abgeänderten §. 52 des Wehrgesetzes, bezüglich der Verehelichung der Gagisten der Landwehr (Landeschützen) vorläufig Nachstehendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Von dem Tage des Erscheinens dieser Verordnung angefangen ist den activ dienenden Gagisten (Officiere und Beamten) der Landwehr die Verehelichung nur beim Vorhandensein der aus Standes- und Dienstesrücksichten erforderlichen Bedingungen (Punkt 6) gestattet.

2. Welche Strafe und sonstige Folgen eine beim Nichtvorhandensein dieser Bedingungen eingegangene Ehe nach sich zieht, wird durch besondere Gesetze und Vorschriften bestimmt.

3. Außer der Zeit der activen Dienstleistung unterstehen die Gagisten der Landwehr rücksichtlich ihrer Verehelichung den allgemeinen Gesetzen und Vorschriften (§. 52 Wehrgesetz).

Dieselben haben jedoch ihre erfolgte Verehelichung unter Vorlage des Trauscheines der zuständigen Landwehr-Evidenz-Behörde anzuzeigen.

II.

Heiratsbewilligung und Nachweisung eines Nebeneinkommens.

4. Die in activer Dienstleistung stehenden Gagisten (active Officiere und Beamten) der Landwehr bedürfen zur Verehelichung einer landwehrbehördlichen Bewilligung.

Diese Bewilligung benöthigen auch jene Gagisten, welche

- a) unter Versetzung in den überzähligen Stand mit Wartegebühr oder gegen Karenz aller Gebühren beurlaubt, oder
- b) bei ihrer Versetzung in das Verhältniß „der Evidenz“ für Local-Anstellungen im Frieden vorgemerkt, oder
- c) als der nicht activen Landwehr angehörend, dauernd activirt werden, oder
- d) in der Loco-Versorgung eines Invalidenhauses sich befinden.

5. Die Bewilligung zur Eingehung der Ehe kann nur unter nachfolgenden Bedingungen angefordert und erteilt werden:

- a) daß der beabsichtigten Verehelichung weder ein gesetzliches noch kirchliches Ehehinderniß im Wege stehe;
- b) daß der Ehemann seine Existenzverhältnisse wirklich verbessere, beziehungsweise das zu diesem Zwecke vorgeschriebene Nebeneinkommen (Punkt 6 und 7) legal nachweise und sicherstelle (Punkt 18);
- c) daß die Braut von tadelloser Aufführung, unbescholtenem Rufe, von einer dem Stande des Ehemannes entsprechenden socialen Bildung und von solcher Abkunft sei, daß der Charakter des Ehemannes durch die eheliche Verbindung mit ihr nicht herabgesetzt werde, und
- d) daß auch sonst nichts vorliege, was wegen etwaiger Bedenken (Punkte 12 und 14) oder wegen besonderer Verhältnisse der Personen, deren Heirat aus gewichtigen Rücksichten des militärischen Dienstes unzulässig erscheinen ließe.

6. Das behufs Erlangung der Heiratsbewilligung nachzuweisende und sicherzustellende Nebeneinkommen wird für die Gagisten (Officiere und Beamten) bis einschließlich der VI. Diätenklasse mit jährlich 300 fl. festgestellt.

7. Ehemänner unter 30 Jahren haben ein jährliches Nebeneinkommen von 600 fl. nachzuweisen und sicherzustellen.

8. Von der Nachweisung und Sicherstellung eines jährlichen Nebeneinkommens sind befreit:

- a) die Gagisten von der V. Diätenklasse (diese eingeschlossen) aufwärts;
- b) die in keine Diätenklasse eingereihten Gagisten (Punkt 34);
- c) die aus dem activen Mannschaftsstande zu Gagisten (Officieren oder Beamten) befördert bereits verehelichten Personen;
- d) Gagisten des Activstandes, welche sich mit einem absolvirten Böglinge des Fernalser Officierstochter-Institutes verehelichen, wenn dieser mindestens zehn Jahre entweder im öffentlichen Lehramte oder als Privat-Erzieherin bei Familien von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in Verwendung gestanden ist und wenn diese Familien im Inlande oder nur vorübergehend im Auslande ihren Wohnsitz hatten;
- e) alle bisher verehelichten Gagisten, wenn sie im Activstande des Heeres oder der Landwehr die Ehe eingegangen haben;

- f) die in Folge eines gesetzlichen Einberufungs-Befehles oder aus einem sonstigen Anlasse activirten Gagisten der nicht activen Landwehr;
- g) die mit der Vormerkung für Local-Anstellungen im Verhältnisse „der Evidenz“ befindlichen Personen.

9. Dagegen haben verhelichte Personen des Civilstandes, welche eine Gagistenstelle im Activstande der Landwehr anstreben, ferner verheirathete Gagisten von der VI. Diätenclasse (diese eingeschlossen) abwärts, welche sich im nicht activen Stande oder (mit oder ohne Vormerkung für Local-Anstellungen) im Verhältnisse „der Evidenz“ befinden, wenn sie in den Activstand übersezt werden wollen, vorerst das vorgeschriebene Nebeneinkommen (Punkt 6 und 7) nachzuweisen und sicherzustellen.

10. Gagisten, welche behufs ihrer Verhehlung ein höheres Heiratscautions-Capital sichergestellt haben, als das in der Landwehr vorgeschriebene Nebeneinkommen erfordert, kann eine entsprechende Reduction des Cautions-Capitals aus rücksichtswürdigen Gründen gestattet werden, worüber das Ministerium für Landesvertheidigung sich die Entscheidung vorbehält.

Dagegen ist die Reduction von Heiratscautionen der aus dem stehenden Heere mit Vorbehalt des Rücktrittes in die active Landwehr übersezten Officiere, insolange dieser Vorbehalt fortbesteht, ganz unstatthaft, während für die allfällige Rückstellung derselben die Bestimmungen des Punktes 30 — mit Rücksichtnahme auf die bezüglichen Vorschriften des Heeres — maßgebend sind.

11. Die Heiratsgesuche sind mit den erforderlichen Beilagen (Punkt 13) zu instruiren und im vorgeschriebenen Dienstwege zu überreichen.

12. Der Ehemerber hat in dem Heiratsgesuche ausdrücklich zu erklären, ob er finanziell rangirt ist, wie seine Vermögensverhältnisse beschaffen sind, und in dem Falle, daß der Nachweis eines Nebeneinkommens erforderlich ist (Punkt 6 und 7), in welcher Weise dieses Nebeneinkommen sicherzustellen beabsichtigt wird.

13. Dem Heiratsgesuche sind beizulegen:

- a) der Tauf-, beziehungsweise Geburtschein des Bräutigams;
- b) jener der Braut;
- c) die im Falle der Minderjährigkeit eines der Brautleute nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze erforderliche Zustimmung des Vaters, Vormundes und der Vormundschaftsbehörde zur Ehe;
- d) in dem Falle, daß einer der Brautleute dem Witwenstande angehört, der Todtenschein des verstorbenen Gatten;
- e) das von dem zuständigen Seelsorger auszufertigende und von der Bezirksbehörde zu bestätigende — eventuell mit für angemessen erachteten Bemerkungen zu versehende Zeugniß über die Abkunft, die Familienverhältnisse, die tadellose Aufführung, den unbescholtenen Ruf und die dem Stande des Ehemerbers entsprechende sociale Bildung der Braut.

14. Der Truppen-Commandant (Vorstand der Behörde oder Anstalt) des Ehemerbers ist verpflichtet, den Inhalt des Heiratsgesuches zu prüfen, hierüber nach Umständen selbst Erhebungen zu pflegen und sich bei voller Verantwortung auszusprechen, ob die beabsichtigte Ehe der Dienststellung des Ehemerbers und den Verhältnissen seines Standes angemessen ist und ob in dem Falle, daß der Ehemerber sich nicht in geordneten Verhältnissen befinden sollte, dessen Existenzverhältnisse durch die vorhabende Verhehlung zweifellos eine thatsächliche Verbesserung erfahren werden.

15. Die Ehebewilligung wird beim Vorhandensein der vorgeschriebenen Bedingungen ertheilt:

- A. Von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät:
den Gagisten der VI. und höheren Diätenclasse.

B. Vom Ministerium für Landesvertheidigung:
allen übrigen Gagisten.

16. Die Heiratsbewilligung wird vom Ministerium für Landesvertheidigung schriftlich ausgefertigt und insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) den Vor- und Zunamen des Eheverbers, dessen Charge und Diensteseintheilung;
- b) den Vor- und Zunamen der Braut mit dem Beisatze ihres ledigen oder Witwenstandes;
- c) die Bezeichnung des sicherzustellenden jährlichen Nebeneinkommens in Ziffern und in Buchstaben, beziehungsweise den Beisatz, daß der Nachweis eines Nebeneinkommens entfällt;
- d) den ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Eheschließung nur insoferne bewilligt wird, als derselben kein gesetzliches oder kirchliches Hinderniß im Wege steht, endlich
- e) den Beisatz, daß die Trauung nur gegen Vorweisung der Heiratsbewilligung und falls nach dieser ein sicherzustellendes Nebeneinkommen vorgeschrieben wurde, gegen den Nachweis (Punkt 26) der erfolgten Sicherstellung des Nebeneinkommens vorgenommen werden dürfe.

17. Der Tag der erfolgten Trauung ist dem Ministerium für Landesvertheidigung unter Anschluß des Ex offo-Trauscheines im Dienstwege zur Kenntniß zu bringen.

III.

Sicherstellung des Nebeneinkommens.

18. Bis zum Erscheinen einer besonderen Vorschrift hat — bezüglich der Form der Sicherstellung, der Nachweisung und des Erlages des zur Deckung des Nebeneinkommens erforderlichen Heiratscautions-Capitals — die diesfällige Heeres-Vorschrift auch bei den Ehen der Gagisten der Landwehr mit folgenden Abweichungen analoge Anwendung zu finden.

19. Das vorgeschriebene Nebeneinkommen (Punkt 6 und 7) kann zwar durch die gleichen Vermögens-Objecte, welche im Heere zur Sicherstellung der dort vorgeschriebenen Heiratscautionen geeignet sind, jedoch nur mit nachstehenden Beschränkungen sichergestellt werden (Punkt 20, 21, 22).

20. Nach Maßgabe des Erträgnisses dieser Vermögens-Objecte ist ein dem vorgeschriebenen Nebeneinkommen vollständig entsprechendes Capital sicherzustellen, daher die Zinserträgnisse von Schuldverschreibungen, welche mit Coupons versehen sind, nur mit Rücksicht auf jenen Betrag berechnet werden dürfen, welcher für den Coupon bei der betreffenden Casse ausgezahlt wird.

21. Von Schuldverschreibungen der Städte, Privat-Obligationen und von den auf Realitäten versicherten Capitalien sind die ausbedungenen Zinsen nie höher als mit sechs von Hundert zu berechnen.

22. Bei Sicherstellung des Nebeneinkommens auf Realitäten ist erforderlich, daß diese Realitäten, auf welche ein diesem Nebeneinkommen entsprechendes verzinsbares Capital zu in- tabuliren ist, in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegen sind und die gesetzliche pupillarmäßige Sicherheit (§. 230 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) gewähren.

23. In der von dem Cautionsleger nach dieser Vorschrift auszufertigenden Widmungsurkunde ist insbesondere zum Ausdruck zu bringen, daß ein mit der Widmung dieser Heiratscaution oder ihrer Interessen im Widerspruch stehendes Uebereinkommen weder geschlossen wurde, noch fernerhin geschlossen werden soll, und daß mit dieser Heiratscaution ohne Bewilligung des Ministeriums für Landesvertheidigung keine der Widmung zuwiderlaufende Veränderung vorgenommen werden dürfe.

24. Uebereinkommen zwischen dem Cautionsleister und den Brautleuten oder Ehegatten, welche bezüglich der Widmung des zur Heiratscaution bestimmten Capitals oder der Erträgnisse desselben mit dem Inhalte der Widmungsurkunde im Widerspruche stehen, sind, wenn

dadurch der Zweck des Heiratscautions-Erlages und der standesmäßige Unterhalt der Ehegatten während der Ehe oder der Gattin während des Witwenstandes vereitelt wird, rechtungiltig, sie mögen vor oder nach der Verhehlung stattgefunden haben.

25. Wird die Annahme eines gesetzlich nicht gesicherten Heiratscautions-Capitals durch Unterschleife, als: durch Beibringung unrichtiger Grundbuchs-Extracte, trügerische Schätzungen u. dgl. erschlichen, so haben die Schuldtragenden für die nachträgliche vollständige Sicherstellung des Heiratscautions-Capitals, beziehungsweise des jährlichen Nebeneinkommens zu haften.

26. Die Heiratscautions-Documente sind durch die Landwehr- (Landesvertheidigungs-) Commanden dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen, welches im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium den Erlag der Heiratscaution bei dem Universal-Militär-Depositenausschuss erwirken wird.

Vor dem Herabblenden des betreffenden Depositenscheines ist die Trauung unzulässig.

27. Wird diese Verpflichtung versäumt oder gestattet ein Commandant (Vorstand) gegen die Bestimmung des Punktes 16, lit. e) den Vollzug der Trauung, so haften die Schuldtragenden persönlich für den nachträglichen Erlag der Heiratscaution.

28. Wenn ein Heiratscautions-Capital ganz oder theilweise entwerthet wurde, oder wenn das sicherzustellende jährliche Nebeneinkommen durch die Verzinsung des Heiratscautions-Capitals nicht mehr gedeckt sein sollte, hat der zur Cautionsleistung Verpflichtete, wenn er außer seinem Gehalte oder seiner Pension und den etwa erübrigten Interessen des Heiratscautions-Capitals noch ein weiteres Einkommen besitzt, die Obliegenheit, das ursprüngliche jährliche Nebeneinkommen neuerdings nach dieser Vorschrift sicherzustellen.

IV.

Umwechslung und Erfolgslassung der Heiratscaution.

29. Die Umwechslung, Erfolgslassung, sowie jede sonstige Veränderung der erlegten Heiratscaution ist nur mit Bewilligung des Ministeriums für Landesvertheidigung gestattet.

Die bezüglichen, nach der Heeresvorschrift zu instruirenden Gesuche sind im Wege der Landwehr- (Landesvertheidigungs-) Commanden dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen, welches darüber im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium das Entsprechende verfügen wird.

30. Die in Gemäßheit dieser Verordnung geleistete Sicherstellung des jährlichen Nebeneinkommens wird aufgelassen:

- a) durch den Tod der Ehegattin;
- b) durch die im gesetzlichen Wege erfolgte Ungiltigkeits-Erklärung oder gänzliche Trennung der Ehe;
- c) durch die Beförderung des Ehegatten in eine Diätenklasse, in welcher ein Ehemann von der Nachweisung und Sicherstellung eines jährlichen Nebeneinkommens befreit ist;
- d) durch den Uebertritt des Ehegatten aus dem Activstande in die nicht active Landwehr oder in das Verhältniß „außer Dienst“;
- e) durch den mit der freiwilligen Ablegung oder dem Verluste der Officiers- (Beamten-) Charge verbundenen Austritt des Ehegatten aus der Landwehr;
- f) durch die unter den eben (lit. e) erwähnten Umständen erfolgte Versetzung des Ehegatten in eine Charge der Landwehr, für welche der Nachweis eines jährlichen Nebeneinkommens nicht vorgeschrieben ist;
- g) durch die Wiederverhehlung der Witwe.

Für die Rückstellung der vor dem Erscheinen dieser Verordnung erlegten Militär-Heiratscautionen sind die bisherigen Vorschriften maßgebend.

31. Gagisten, welche als invalid, daher ohne Vormerkung für eine Local-Anstellung in den Ruhestand übergetreten sind, sowie den Witwen aller Gagisten kann über jeweiliges Ansuchen die erfolgte Sicherstellung des jährlichen Nebeneinkommens ganz oder theilweise in solchen Fällen vom Ministerium für Landesvertheidigung aufgelassen werden, in welchen entweder die, um die Rückstellung der Heiratscaution einschreitende Partei den gesicherten Genuß eines von dem Ertragnisse der Heiratscaution und von der Pension unabhängigen Nebeneinkommens in angemessener Höhe darzuthun vermag, oder wegen besonderer Umstände die Realisirung der Heiratscaution behufs dauernder Verbesserung der materiellen Existenz der Eigenthümer und Nutznießer in deren offenbarem Interesse gelegen ist.

32. Dem Ministerium für Landesvertheidigung bleibt auch die fallweise Entscheidung vorbehalten, ob und in wie weit es die Auflassung der Sicherstellung des jährlichen Nebeneinkommens zu dem Ende ausnahmsweise bewillige, damit dessen Eigenthümer darüber ganz oder theilweise zur Ermöglichung der Verheirathung einer oder mehrerer Töchter an active Officiere oder Beamte des Heeres oder der Landwehr verfügen könne.

33. Bezüglich der Zulässigkeit der Execution und des Verbotes auf das Heiratscautions-Capital und dessen Interessen wird auf die bezüglichen Gesetze und Vorschriften hingewiesen.

V.

Schlufbestimmung.

34. Die für die Landwehr (Landeschützen) bestehenden Vorschriften über die Berehelichung der Mannschaft, der Cadeten, der Bezirks-Feldwebel (Oberjäger) und Kanzleidner, dann des technischen Hilfspersonales der Ausrüstungs-Depots werden durch diese Verordnung nicht alterirt.

Dagegen entfällt die zur Berehelichung nicht activer Landwehrpersonen, welche die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben, bisher angeforderte landwehrbehördliche Bewilligung und treten die Bestimmungen der Alinea 7, 8 und 9 des §. 36 des Landwehr-Statutes, beziehungsweise des §. 47 des Statutes für die Landeschützen in Tirol und Vorarlberg, dann §. 15 des provisorischen Statutes für die Landwehr-Intendantz und die im vorletzten Absätze des Punktes VI der provisorischen organischen Bestimmungen, betreffend die Hilfsanstalten für das Ausrüstungswesen der Landwehr enthaltene Bestimmung bezüglich der Berehelichung des technischen Landwehr-Beamten, hiemit außer Kraft.

Welfersheimb m. p.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 11. November
1882,

betreffend die Anzeige von gebührenpflichtigen Rechtsgeschäften über Grundbuchsobjecte.

(Reichsgesetzblatt vom 17. November 1882, Nr. 159.)

§. 1.

Die Anzeige des über ein Grundbuchsobject geschlossenen Rechtsgeschäftes, welches der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegt, ist als rechtzeitig erstattet anzusehen, wenn das Gesuch um die auf Grund des Rechtsgeschäftes vorzunehmende grundbücherliche Eintragung bei dem zuständigen Grundbuchsgerichte innerhalb der im Gebührengesetze für die Anzeige bestimmten Frist überreicht wird.

§. 2.

Dem Grundbuchsgesuche, welches sich auf eine Urkunde über ein im §. 1 bezeichnetes Rechtsgeschäft stützt, ist zum Zwecke der Mittheilung an die zur Gebührenbemessung berufene Behörde eine stempelfreie Abschrift dieser Urkunde beizulegen.

Der Grundbuchsführer hat die Abschrift zu prüfen, und im Falle ihrer Uebereinstimmung mit dem Originale die Abschrift von Amtswegen zu vidimiren.

Die Partei kann die gerichtliche Anfertigung einer beglaubigten Abschrift durch Ertrag der für eine amtliche beglaubigte Abschrift erforderlichen Stempelmarken bewirken.

§. 3.

Die Vorlage oder gerichtliche Anfertigung der im §. 2 bezeichneten Abschrift entfällt, wenn die Partei den Nachweis liefert, daß die Anzeige des gebührenpflichtigen Geschäftes bereits in einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist.

§. 4.

Ist die Partei den vorstehenden Anordnungen nicht nachgekommen, oder ist die von ihr vorgelegte Abschrift unbrauchbar, so ist eine beglaubigte Abschrift der Tabularurkunde von Amtswegen anzufertigen, und von der Partei das Doppelte der für amtliche beglaubigte Abschriften bestimmten Gebühr einzuheden.

§. 5.

Das Grundbuchsgesuch hat eine stempelfreie Ausfertigung des über das in §. 2 bezeichnete Gesuch erlassenen Bescheides der zur Gebührenbemessung berufenen Behörde mitzutheilen, und die Abschrift der Tabularurkunde beizufügen, im Falle des §. 3 aber auf den von der Partei gelieferten Beweis der Anzeige des gebührenpflichtigen Geschäftes in dem Bescheide selbst Bezug zu nehmen.

Dunajewski m. p.

Pražák m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 14. November 1882,
betreffend die Zugehörigkeit der Ortsgemeinde Heiligenberg zu dem Sprengel des Bezirks-
gerichtes Waizenkirchen in Oberösterreich.

(Reichsgesetzblatt vom 17. November 1882, Nr. 160.)

Die neue Ortsgemeinde Heiligenberg, deren Bildung durch das Landesgesetz für das Erzherzogthum ob der Enns vom 19. März 1882 (L. G. Bl. Nr. 8) angeordnet wurde, wird vom 1. Jänner 1883 an dem Bezirksgerichte Waizenkirchen unterstehen. Demzufolge werden mit diesem Zeitpunkte die nunmehr zur Ortsgemeinde Heiligenberg gehörigen Ortschaften: Andling, Bruck, Wassergraben, Laa und Eisenberg aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Peuerbach ausgeschieden.

Pražák m. p.

**Verordnung des Finanzministeriums vom 14. November 1882,
betreffend die Stempelbehandlung der Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende.
(Reichsgesetzblatt vom 17. November 1882, Nr. 161.)**

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges wird bekannt gegeben, daß die auf Grund des Schlußprotokolles zum Art. 19 des Handelsvertrages mit dem deutschen Reiche vom 23. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 64) zur Ausgabe gelangenden Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende nach Tarifpost 85 b) des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) der Stempelgebühr von 1 fl. unterliegen.

Die Stempelmarke ist auf der Vorderseite der Karte zu befestigen und zu überstempeln.

Dunajewski m. p.

**Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 31. October 1882, Z. 42.484,**

betreffend die Abhaltung von Unterrichtscursen und Prüfungen über die Kenntniß vegetabilischer Nahrungs- und Genußmittel und mit diesen leicht zu verwechselnder Giftpflanzen.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17. November 1882, Nr. 59.)

Mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. November 1881, Z. 12.161, wird jährlich von Mitte April bis Mitte Juli durch drei Stunden in der Woche im großen Hörsaale des Museums im botanischen Garten der k. k. Universität ein zunächst für Aspiranten auf Marktcommissärsstellen bestimmter, aber auch sonst frei zugänglicher Cours über vegetabilische Nahrungs- und Genußmittel und über die mit diesen leicht zu verwechselnden Giftpflanzen, sowie die zu Fälschungen leicht benützbaren Gewächse unentgeltlich abgehalten werden.

Die Besucher dieses Curses können über die von ihnen erlangten Kenntnisse eine Prüfung ablegen, und wird denselben über den Erfolg dieser Prüfung von der k. k. Prüfungscommission ein Zeugniß ausgestellt.

Im heurigen Jahre wird diese Prüfung am 12. December und nach Erforderniß an den weiter unmittelbar folgenden Tagen vorgenommen werden.

Diejenigen Candidaten, welche den betreffenden, im Sommer dieses Jahres abgehaltenen Cours frequentirt haben und sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, werden demnach aufgefordert, sich am 12. December l. J. um 12 Uhr Mittags im Museum des Universitätsgartens zu melden.

Für diese Prüfungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Prüfungen haben ihrem Zwecke gemäß vorwiegend den Charakter praktischer Prüfungen. Dieselben sollen der Prüfungscommission die Ueberzeugung verschaffen, daß die Prüfungscandidaten Nahrungs-, Genuß- und Giftpflanzen in jenem Zustande, in welchem sie in den Handel gelangen, mit der nöthigen Bestimmtheit zu erkennen, beziehungsweise zu unterscheiden vermögen.

2. Die Prüfungscandidaten müssen die einschlägigen Vorschriften kennen.

3. Die Prüfungen sind unter Leitung des k. k. niederösterreichischen Landes-Sanitätsreferenten von dem mit der Abhaltung des Curses betrauten k. k. Universitätsprofessor vorzunehmen.

4. Die Prüfungen finden unmittelbar nach beendigtem Course an dem den Candidaten bekannt gegebenen Tage und Orte statt.

5. Nach beendigter Prüfung ist dem Candidaten ein von dem Vorsitzenden und dem Prüfer unterfertigtes Zeugniß auszufolgen. Falls ein Assistent des betreffenden Universitätsprofessors den bezüglichen Course abgehalten und als Prüfer fungirt, ist das Zeugniß auch von dem bei der Prüfung intervenirenden Professor mitzufertigen.

6. Die Calculs haben zu lauten: „mit Auszeichnung befähigt“, „befähigt“ oder „nicht befähigt“.

7. Eine Prüfungstage ist nicht zu erlegen.

8. Die Prüfungszeugnisse sind vor deren Uebergabe an die Candidaten mit der von denselben beizubringenden Stempelmarke à Einen Gulden zu versehen.

9. Ueber sämtliche Prüfungen ist ein mit fortlaufenden Nummern versehenes, das Nationale der Prüfungscandidaten und die erlangten Calculs enthaltendes, von der Prüfungscommission zu unterfertigendes Protokoll zu führen, dessen Verwahrung dem Vorsitzenden der Prüfungscommission obliegt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. August 1881, Z. 31.806, M. Z. 227.694, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, womit die Gewerbsbehörden erster Instanz angewiesen werden, bei der Verleihung von Concessionen zum Ausschank oder Kleinverschleiß von Branntwein die Anträge der Gemeinden des Standortes thunlichst zu berücksichtigen.

Der Herr k. k. Handelsminister hat einvernehmlich mit dem Herrn k. k. Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern mit Berufung auf das in Nr. 62 des Reichsgesetzblattes jüngst erschienene Gesetz vom 23. Juni 1881, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben unterm 19. Juli 1881, Z. 19.441, Nachstehendes eröffnet:

Der §. 4 des Gesetzes enthält in alin. 2 die Bestimmung:

„Vor Ertheilung der Concession hat die Gewerbsbehörde die Gemeinde des Standortes des Unternehmens, und, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, auch diese zu hören.“

Bei der vorausgegangenen legislativen Behandlung des Gegenstandes im Reichsrathe wurde namentlich seitens des Ausschusses des Abgeordnetenhauses dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß den Gemeinden des Standortes des Unternehmens ein maßgebendes Votum rücksichtlich der Concessionsertheilung eingeräumt werde, und auch der Beschluß gefaßt, daß der Gemeinde gegen die derselben zu eröffnende Entscheidung der Gewerbsbehörde das Recursrecht mit aufschiebender Wirkung durch 14 Tage offen stehen solle, ein Beschluß, welchem jedoch das Herrenhaus nicht beigetreten ist.

Als nun bei der neuerlichen Berathung der Regierungsvorlage, beziehungsweise der abändernden Beschlüsse des Herrenhauses im Ausschusse und im Plenum des Abgeordnetenhauses obiger Wunsch abermals vorgebracht wurde, gab die Regierung, um das Zustandekommen des Gesetzes zu fördern, die Erklärung ab, es werde von ihrer Seite zur Wahrung des Recursrechtes der Gemeinden gegen Schank-Concessionsertheilungen entweder im Wege einer besonderen Gesetzesvorlage, oder aber im Entwurfe der neuen Gewerbeordnung Vorsorge getroffen und auch im administrativen Wege durch entsprechende Weisungen an die Unterbehörden dahin gewirkt werden, daß bei solchen Concessionsertheilungen, ganz besondere Fälle ausgenommen, nicht gegen den Willen der Gemeinden werde vorgegangen werden.

In Folge dessen werden im Grunde des obigen hohen Ministerialerlasses die k. k. Bezirks-
hauptmannschaften als Gewerksbehörden erster Instanz dahin angewiesen, daß bei Gesuchen
um Ausschanks- und Kleinverschleiß-Concessionen für gebrannte geistige Getränke, jene Fälle
ausgenommen, wo dies nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen unthunlich ist, nicht
gegen die Anträge der Gemeinde vorgegangen werde.

**Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. März 1882, Z. 570,
N. Z. 97.271,**

womit der Recurs der Commune Wiens gegen die Besteuerung der Markthallen, Schlachthäuser und Nothstallungen abgewiesen wird.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten
Dr. Freiherrn von Fierlinger, in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes
Ritter von Ott, Dr. Postl, Ritter von Skulski und Dr. Alter, dann des Schriftführers k. k.
Hofsecretärs von Kempelen, über die Beschwerde der Commune der k. k. Reichshaupt- und
Residenzstadt Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 23. April 1881,
Z. 10493, betreffend die Besteuerung der Markthallen, Schlachthäuser und Nothstallungen
nach der am 21. März 1882 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar
nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Theodor
Kratky, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der beschwerdeführenden Com-
mune und des k. k. Ministerialsecretärs Johann Kolazy, in Vertretung des k. k. Finanz-
ministeriums zu Recht anerkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die der Commune der
Stadt Wien gehörigen Gebäude, als: Markthallen, Schlachthäuser und Nothstallungen, nach
dem Zinsertrage steuerpflichtig sind, das ist der Zinssteuer und insoferne dieselben aus dem
Titel der Bauführung die zeitliche Befreiung von der Zinssteuer genießen, der 5perc. Steuer
vom reinen Ertrage derselben unterliegen.

Zugleich hat das k. k. Finanzministerium bewilligt, daß die in Rede stehenden Gebäude
erst vom Jahre 1877 angefangen in Besteuerung gezogen und die von den Nothstallungen
für die Jahre 1873, 1874 und 1875 bemessenen Steuern ganz abgeschrieven werden.

Wenngleich das k. k. Finanzministerium mit der angefochtenen Entscheidung die von der
Commune recurrirte Entscheidung der n. ö. k. k. Finanz-Landesdirection vom 5. Februar 1877,
Z. 11.851, in Betreff der von den 10 Nothstallungen für die Jahre 1873, 1874 und 1875
bemessenen Steuern im Wege Rechts aufrecht erhalten hat, so ist durch die gleichzeitig
mit dieser Ministerialentscheidung bewilligte gänzliche Abschreibung der für die letzterwähnten
drei Jahre vorgeschriebenen Steuern von diesen Nothstallungen, die Beschwerde von der admi-
nistrativen Behörde gegenstandslos gemacht, daher ist der Verwaltungsgerichtshof auch nicht
in der Lage, sich in die Prüfung der auf diese Steuerbemessung Bezug habenden Ansprüche
der Finanzbehörden einzulassen, nachdem durch die verfügte Steuerabschreibung die Commune
über ihren Recurs einen Erfolg erzielt hat, welcher, wenn er erst nach Einbringung der Be-
schwerde beim Verwaltungsgerichtshofe erreicht worden wäre, in Gemäßheit des §. 44 des

Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, als Klaglosstellung betrachtet werden und die Einstellung des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe zur Folge haben müßte.

Insoferne aber die Commune die Steuerimmunität für diese Gebäude überhaupt in Anspruch nimmt, weil sie zu öffentlichen Zwecken verwendet, als Polizeigebäude von der Steuer frei zu lassen wären, konnte der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde als begründet nicht erkennen.

Die Zinssteuerpflicht sämmtlicher Gebäude und nicht nur der Wohngebäude in Orten, in welchen die ursprüngliche Hauszinssteuer auf Grund der a. h. Entschließung vom 23. Februar 1820 (Pol. Gesetzsammlung, Bd. 47, pag. 699) eingeführt worden ist, wie in Wien, dann in Orten, auf welche die mit dieser a. h. Entschließung eingeführte Hauszinssteuer zufolge Punktes 4 lit. a des kaiserl. Patentens vom 10. October 1849, R. G. Bl. Nr. 412, und zwar auf alle Gebäude solcher Ortschaften, in welchen wenigstens die Hälfte der Wohngebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abwirft, wie in Simmering, ausgedehnt wurde, ergibt sich aus den Bestimmungen der berufenen a. h. Entschließung, der zu derselben erlassenen Instruction zur Erhebung der Hauszinserrträge und der zur Ausführung des bezogenen kaiserl. Patentens erlassenen Finanzministerial-Berordnung vom 9. August 1850, R. G. Bl. Nr. 333, auf welche das Patent ausdrücklich als auf das maßgebende Directiv hinweist.

Denn wenn auch im §. 1 der a. h. Entschließung vom 23. Februar 1820 bestimmt wird, daß der Gebäudesteuer alle Wohngebäude unterliegen und im §. 3 ausgeführt wird, daß die Wohngebäude entweder nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage oder im Wege der Classification der Besteuerung unterzogen werden, wird doch in den weiteren Anordnungen dieser a. h. Entschließung der Unterschied zwischen den nach dem Zinsertrage und jenen im Wege der Classification zu besteuern den Gebäuden festgehalten und es bestimmt der §. 4, daß nach dem Zinsertrage die Gebäude in der Residenzstadt Wien u. s. w. der Besteuerung unterzogen werden, also nicht bloß Wohngebäude, während der §. 18 ausdrücklich hervorhebt, daß der Classification nur Wohngebäude, das ist solche, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden oder zu dieser Benützung bestimmt sind, unterliegen und im §. 19 noch überdies erklärt wird, daß Gebäude, welche keine Wohnungsbestandtheile in sich fassen, wie z. B. Scheuern, Stallungen, Schüttkästen kein Gegenstand der Classification sind.

Aus diesen Bestimmungen geht klar hervor, daß der Gesetzgeber in Orten, in welchen die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrage zu erfolgen hat, jene Einschränkung auf Wohngebäude, wie sie für die Besteuerung im Wege der Classification positiv und negativ ausdrücklich normirt wurde, nicht beabsichtigt hat.

Jeden Zweifel in dieser Beziehung müssen aber die Bestimmungen der §§. 23 und 24 der vorerwähnten Instruction benehmen, welche ausdrücklich hervorheben, daß Hütten, Buden, Kramläden — offenbar in die Kategorie von Wohngebäuden nicht gehörende Objecte — wenn sie permanent sind und die Area, auf der sie stehen, zum Gebäude gehört, sie mögen vom Eigenthümer selbst benützt oder einem Dritten vermietet sein, sowie alle übrigen, daselbst nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude in Beziehung auf das Zinserträgniß der Besteuerung unterliegen.

Im Einklange mit diesen gesetzlichen Anordnungen steht auch das Hofkanzleidecret vom 14. April 1840, Z. 9803 (Nr. 59 der n. ö. polit. Gesetzsammlung, Bd. 22), in Betreff der Besteuerung des Ertrages von Hütten und Buden, die der Stadtgemeinde Wien gehören.

Im §. 2 der bezogenen Finanzministerial-Berordnung vom 9. August 1850 wird bestimmt, daß, wenn in einer Ortschaft wenigstens die Hälfte der Wohngebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abwirft und diese Ortschaft sich daher im Falle des §. 4a des a.

h. Patentens vom 10. October 1849 befindet, zu veranlassen ist, daß sämtliche Gebäude in dieser Gemeinde der Hauszinssteuer unterzogen werden.

Wenn nun gleich im weiteren Absatz dieses Paragraphen angeordnet wird: „Außer diesen „Orten ist die Hauszinssteuer nach dem §. 4 des a. h. Patentens nur für die durch Vermietung benützten Wohngebäude zu bemessen“, so muß aus dem Gegensatze der Ausführungsbestimmung im ersten und zweiten Absatze desselben Paragraphen zweifellos gefolgert werden, daß in Orten, welche ganz der Zinssteuer unterliegen, alle Gebäude, ohne Unterschied, ob sie Wohngebäude sind oder nicht, der Besteuerung nach dem Zinsertrage zu unterziehen sind, in anderen Orten aber die Versteuerung nach dem Zinsertrage nur bezüglich der Wohngebäude, welche im Wege der Vermietung benützt werden, zu erfolgen hat.

Nachdem nun in Orten, in welchen alle Gebäude nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage der Besteuerung unterliegen und auch der Hauseigenthümer die eigene Wohnung und die von ihm benützten Bestandtheile mit dem Betrage in Anschlag zu bringen hat, in welchem er sie vermietten würde, wenn er sie nicht selbst benützte (§. 16 der Belehrung für Hauseigenthümer n. ö. pol. Gesetzsammlung, Bd. 2, pag. 409), so ist der Umstand, ob der Ertrag aus einem Gebäude auf einem Mieth- oder anderen Verhältnisse beruht, für die Zinssteuerpflicht von keinem Belange.

Angesichts der a. h. Entschliefung vom 26. Februar 1833 (Nr. 70, Bd. 15 der pol. Gesetzsammlung für Niederösterreich), daß von der Gebäudesteuer nicht nur diejenigen Gebäude loszuzählen sind, welche in dem a. h. Patente vom 23. December 1817 zur Execution bezeichnet werden, sondern auch jene, welche seit Einführung der Gebäudesteuer durch eigene, von Fall zu Fall bekannt gemachte a. h. Entschlieflungen davon ganz oder in der darin bezeichneten Art losgezählt werden und des Umstandes, daß eine a. h. Entschlieflung nicht vorliegt, durch welche Polizeigebäude von der Gebäudesteuer befreit wären, war der Verwaltungsgewichtshof nicht in der Lage, die Verweigerung der Befreiung für die in Rede stehenden Gebäude von der Gebäudesteuer als gesetzwidrig zu erkennen.

Die Consequenz dessen ist, daß diese Gebäude, insoferne sie die zeitliche Befreiung von der Zinssteuer aus dem Titel der Bauauführung genießen, der für solche Gebäude bestehenden 5percent. Steuer von ihrem Ertrage nach den jeweiligen Finanzgesetzen unterliegen.

Es mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. September 1881, Z. 41.629, M. Z. 279.628, an die k. k. Bezirks-Hauptmannschaft in Scheibbs, betreffend das Verbot der Abbildung von österreichisch-ungarischen Staatsnoten auf Geschäftsadressen.

Ueber die mit Bericht vom 2. August 1882, Z. 6217, gestellte Anfrage wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Beziehung auf den hierämtlichen Erlaß vom 14. März 1882, Z. 7126, erwidert, daß auch die Verbreitung der anher vorgelegten Geschäftsadresse „Gustav Töpfer, Canditen-, Liqueur- und Essigsabrik, Import in Thee und Rum, Linz a/d. Donau“ auf der Reversseite mit dem Abdrucke einer zehnguldigen österr.-ungar. Note versehen und ähnlichen Annoncen unzulässig ist, weil die Erzeugung der auf der Annonce befindlichen Geldzeichen den Thatbestand des §. 325 St. G. begründet, ferner weil dieselben zur Täuschung des Publicums geeignet sind und die Besorgniß nahe liegt, daß mit den Platten für diese Geldzeichen leicht Mißbrauch getrieben werden könnte.

Erlaß der k. k. Statthalterei in Niederösterreich vom 24. September 1882,
Z. 32.421, M. Z. 282.390,

betreffend die Vorlage von Quartalausweisen über den Stand der Concessionen zum Ausschank und Kleinverschleiß von Branntwein und Angabe dieses Standes in dem bezüglichen Bezirke bei der Vorlage von Recursen wegen Abweisung der Bewerber und derartige Concessionen.

Nach §. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62 ist bei der Verleihung der Concessionen zum Ausschank und zum Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in erster Linie auf das Bedürfniß der Bevölkerung, dann auf die Eignung des Locales und dessen Standort, sowie auf die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung Rücksicht zu nehmen und mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 19. Juli 1881, Z. 19.441 (hierortige Intimation vom 12. August 1881, Z. 31.806), wurden die Gewerksbehörden der ersten und zweiten Instanz angewiesen, bei Gesuchen, resp. Recursen, betreffend die Verweigerung der erwähnten Concessionen, mit Ausnahme jener Fälle, wo dies nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen nicht thunlich ist, nicht gegen die Anträge der nach §. 4 des Gesetzes einzuvernehmenden Gemeinde des Standortes mit einer Concessionsverleihung vorzugehen.

Die Absicht des Gesetzes und des obigen hohen Ministerialerlasses ist unzweideutig dahin gerichtet, daß die häufig in Uebersahl bestehenden Branntweingeschäfte thunlichst vermindert, zum wenigsten nicht vermehrt werden sollen, wo hiefür nicht ein wirkliches Bedürfniß vorhanden ist.

Dieser Tendenz entsprechend hat die Statthalterei als Gewerksbehörde zweiter Instanz die sämtlichen seit der Giltigkeit des obigen Gesetzes vom Magistrate vorgelegten Recurse wegen Verweigerung von Branntweinschanks- oder Kleinverschleißbefugnissen abweislich erledigt.

Dagegen wurde aus Anlaß eines speciellen Falles hierorts bekannt, daß von Seiten des Magistrates mehrfach neue solche Concessionen verliehen worden sind.

Mit Rücksicht darauf scheint es wünschenswerth, eine Evidenzhaltung des jeweiligen Standes der Concessionen der fraglichen Art herzustellen, welche die Grundlage für die Beurtheilung des Vorhandenseins eines Localbedarfes bei den Entscheidungen über derlei Gesuche und Recurse in der ersten und zweiten Instanz zu bilden geeignet ist.

Der Magistrat wird daher aufgefordert:

a) einen summarischen Ausweis für den dortigen Amtsgebrauch anzulegen und in Abschrift hieher vorzulegen über die Anzahl der in jedem der zehn Bezirke Wiens in Kraft bestehenden Concessionen zum Ausschank und zum Kleinverschleiß von Branntwein.

b) Diesen Ausweis nach Schluß eines jeden Quartals zu erneuern und hiebei nicht bloß die Neuverleihungen, sondern auch die Fälle des Erlöschens von Concessionen, sowie etwaiger Transferirungen in einen anderen Bezirk zu berücksichtigen.

c) Bei der Vorlage von Statthaltereirekursen wegen Abweisung eines Bewerbers im Vorlageberichte jedesmal anzugeben, wie hoch sich im Monate die Zahl der Concessionen dieser Art in dem betreffenden Bezirke beläuft.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. October 1882, Z. 43.829,
M. Z. 304.899,

womit die Vorschriften bezüglich der Verleihung neuer Apothekergewerbe, insbesondere in Bezug auf das Recursrecht der Bewerber in Erinnerung gebracht werden.

Da in letzter Zeit häufige Recursbeschwerden einlangen, welche gegen den bei der Verleihung neuer Apothekergerechtigten beobachteten Vorgang, insbesondere rücksichtlich der Auswahl der Bewerber und der Nichtbeachtung der hiefür maßgebenden Vorschriften, sowie gegen die Nichteinräumung eines Recursrechtes gerichtet sind, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 29. September l. J., Z. 14.890, eröffnet, daß rücksichtlich des Recurszuges in Ansehung der Verleihung von Apotheken nicht die Vorschriften der Gewerbeordnung, sondern, wie dies auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof in einem speciellen Falle anerkannt hat, das Hofkanzleidecret vom 28. October 1799 (polit. Gesetzsammlung Nr. 73) Geltung hat.

Nach diesem Hofkanzleidecrete sind die Recurse binnen vier Wochen vom Zustellungstage bei der Behörde, welche den Bescheid gegeben, anzumelden, dann innerhalb 14 Tagen bei der oberen Behörde einzureichen, und ist sich dabei hinsichtlich der rechtzeitigen Anmeldung mit einem Einreichungs-Protokollauszuge der unteren Behörde auszuweisen. In jedem Endbescheide dieser Behörde muß das Recht und die Frist des Recurses ausdrücklich angemerkt sein.

Indem der Magistrat hievon in Kenntniß gesetzt wird, wird zugleich eindringlichst empfohlen, sich bei der Verleihung von Apotheker-Gerechtigten genau an die Bestimmung des Hofdecretes vom 30. November 1833, Z. 29.825 (polit. Gesetzsammlung Nr. 166), wonach, wenn die Errichtung einer neuen Apotheke nothwendig gefunden und gestattet wird, zur Vergabung derselben stets ein Concursumschreiben ist, zu halten und die betreffende Apothekergerechtfame jederzeit dem „würdigsten“ Bewerber zu verleihen, sich aber bei der Beurtheilung der Würdigkeit der Bewerber nicht durch Berücksichtigung localer oder persönlicher Beziehungen bestimmen zu lassen.

Weiters wird der Magistrat angewiesen, in allen Fällen, wo derlei Gerechtfame verliehen werden, die Concessionäre in dem Verleihungsdecrete ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß ihren nicht berücksichtigten Mitbewerbern das Recursrecht zustehe, daß sie daher vor dem Eintritte der Rechtskraft der Verleihung unter keiner Bedingung mit der Etablierung und Eröffnung der ihnen verliehenen Apotheke vorgehen dürfen, und daß sie etwaige Vorbereitungen hiezu nur auf eigene Gefahr treffen würden.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 22. October 1882,
Z. 40.531, M. Z. 310.834, an alle k. k. Steueradministrationen in Wien,
betreffend die Anführung des Charakters der Steuerpflichtigen in den Individualausweisen
rücksichtlich der Einkommensteuer dritter Classe.

Ueber Anregung des Wiener Magistrates werden die k. k. Steueradministrationen mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 11. November 1881, Z. 33.503, angewiesen, in den für den Magistrat zu verfassenden Individualausweisen rücksichtlich der Einkommensteuer III. Classe stets auch den Charakter der Steuerpflichtigen anzugeben, da nämlich, wie der Magistrat mit Recht bemerkt, häufig Fälle vorkommen, wo Personen, die mit der Erwerbsteuer in Vorschreibung stehen, auch nach der III. Classe einkommensteuerpflichtig werden, und es demnach im Interesse des Steuerärars gelegen ist, die betreffenden Steuerreste gleichzeitig

mit der Einkommensteuer III. Classe bei den bezüglichen Satzposten vormerken zu lassen, was jedoch nur dann möglich erscheint, wenn gelegentlich der Vorschreibung der Einkommensteuer der Charakter des Contribuenten in einer solchen Weise angegeben erscheint, daß mit Sicherheit angenommen werden kann, derselbe müsse auch mit einer Erwerbsteuer bemessen erscheinen.

Die bisherige Bezeichnung des Charakters des Steuerpflichtigen mit „Privat“ genügt nicht zur Erreichung des gedachten Zweckes.

Zugleich hat der Magistrat zur Sprache gebracht, daß daselbst die Einkommensteuer-Zahlungsaufträge häufig insofern unrichtig adressirt einlangen, daß die Adresse mit dem Namen des Zahlungspflichtigen nach dem Inhalte des Zahlungsauftrages nicht übereinstimmt, weshalb auch bei dem Magistrate für eine besondere Manipulation bei der Siegelung dieser Aufträge vorgesorgt werden mußte, um die vorkommenden Unrichtigkeiten noch rechtzeitig zu entdecken.

Die k. k. Steueradministrationen haben daher in dieser Richtung die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen und überhaupt für die genaue Ausfertigung der Zahlungsaufträge Sorge zu tragen.

Zuschrift des k. k. Bezirksschulrathes Hernals vom 24. October 1882, Z. 1365,
M. Z. 310.088,

betreffend die Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes an die Privatschule des V. städtischen
Waisenhauses in Klosterneuburg.

Laut Erlasses des h. k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 10. October l. J., Z. 6421, hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit h. Erlasse vom 5. October l. J., Z. 16.188, der Privatvolkschule des V. Wiener städtischen Waisenhauses in Klosterneuburg das Oeffentlichkeitsrecht im Sinne des §. 72 des Reichsvolkschulgesetzes vom 14. Mai 1869 ertheilt, wovon der löbliche Magistrat verständigt wird.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 31. October 1882,
Z. 37.134, M. Z. 322.050 an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften Nieder-
österreichs und an die k. k. Steueradministration in Wien,
betreffend die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der sogenannten verrechnenden Wirthe.

Aus Anlaß der mit dem h. o. Erlasse vom 4. Juli 1882, Z. 19.272, gehaltenen Umfrage bezüglich der Besteuerung der sogenannten „verrechnenden Wirthe“ wird behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bemerkt, daß in allen jenen Fällen, wo die Inhaber von Concessionen für Wirthsgewerbe diese Gewerbe durch Stellvertreter (§. 58 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859), insbesondere durch sogenannte „verrechnende Wirthe“ (Zapfenwirthe, verrechnende Kellner, Geschäftsführer oder andere was immer für Namen habende Personen) in der Weise ausüben, daß diese „verrechnenden Wirthe“ die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken zwar auf eigene Rechnung betreiben, jedoch verpflichtet sind, die zum Ausschank erforderlichen Getränke oder einen Theil derselben von dem Concessionsinhaber zu beziehen, diese sogenannten „verrechnenden Wirthe“ rücksichtlich ihres Geschäftsbetriebes der Erwerbsteuer, eventuell der Einkommensteuer I. Classe im Sinne der Einföhrungsbestimmungen zum Erwerbsteuerpatente und des §. 4, I des Einkommensteuerpatentes zu unterziehen sind, nachdem sie ein auf Gewinn abzielendes Geschäft auf eigene Rechnung und in diesem Sinne auch selbstständig betreiben und auch in der Regel nicht als in einem Dienstverhältnisse stehend angesehen werden können.

Die Besteuerung der Concessionsinhaber hat nach der Lage der obwaltenden Verhältnisse im Sinne der bestehenden Vorschriften stattzufinden.

Ein besonderes Augenmerk wird auf die sogenannten „verrechnenden Wirthe“ von Brauereien zu richten sein, und wird diesfalls auch auf die Regierungsverordnung vom 27. April 1840, Z. 24.292 (Pr. G. S. v. N. De. 22. Th. Nr. 68) hingewiesen, nach welcher die sogenannten Bierversilberer ebenfalls der Erwerbsteuer zu unterziehen sind.

Ferner sind erschienen:

im Reichsgesetzblatte:

- unter Nr. 137 die Additionalconvention zu der am 7. November 1881 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich vereinbarten provisorischen Handelsconvention;
- „ „ 139 die Kundmachung des Handelsministeriums vom 27. September 1882, betreffend die Uebertragung der Concession für die Localbahn Kaschitz-Schönhof an die österreichische Localbahn-Gesellschaft;
- „ „ 140 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 2. October 1882, womit die Forderung von Ursprungszeugnissen bei der Verzollung von Reis und Baumwollsamensöl fallen gelassen wird;
- „ „ 143 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 6. October 1882, betreffend den zollbegünstigten Bezug von Reis zum Poliren und zur Stärkefabrication;
- „ „ 146 die Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. September 1882, betreffend die Einreihung der Stadt Biskow in Böhmen in die III. Classe der Activitätszulagen der Staatsbeamten;
- „ „ 148 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. October 1882, betreffend die zollfreie Einfuhr von gebrauchten signirten Fässern, welche zur Füllung und Wiederausfuhr im gefüllten Zustande eingeführt werden;
- „ „ 149 die Kundmachung des Handelsministers vom 23. October 1882, über das Erlöschen der für die Eisenbahnstrecke Klostergrab-Mulde ertheilten Concession vom 4. September 1872 (R. G. Bl. Nr. 142);
- „ „ 153 das Gesetz vom 2. October 1882, womit mehrere Paragraphen des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151) abgeändert werden;
- „ „ 154 die Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. November 1882, betreffend die Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 2. October 1882, womit mehrere Paragraphen des Wehrgesetzes vom 2. December 1868 abgeändert werden;
- „ „ 155 die Kundmachung des Handelsministers vom 25. October 1882, betreffend die Uebertragung der Concession für die Localbahn Krupa - Kolleschowitz an die Buschtehrader Eisenbahn;
- „ „ 163 die Verordnung des Handelsministeriums vom 10. October 1882, zur Durchführung des Gesetzes vom 28. Mai 1882, betreffend die Einführung von Postsparcassen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern;

im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte:

- unter Nr. 58 die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. October 1882, Z. 44.471, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Canalräumungsgebühren in der Gemeinde Heiligenstadt.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 3. October 1882, Z. 614.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, für das Versorgungshaus in Mauerbach die Stelle eines Hausaufsehers statt mit 400 fl. von nun an mit 500 fl. zu dotiren, und für die Versorgungsanstalt in St. Andrä eine solche Stelle mit dem Jahresgehälte von 300 fl. zu systemisiren. Mit beiden Stellen ist Naturalwohnung, Bezug der Montur und ein jährliches Stiefelpauschale von 8 fl. verbunden.

Vom 3. October 1882, Z. 6541.

Nach dem mit dem Antrage des Bezirksschulrathes übereinstimmenden Antrage des Referenten wird beschlossen die Eröffnung der Parallelabtheilung zur VII. Classe an der Knabenbürgerschule, V. Bezirk, Koflergasse Nr. 1, sowie die Zuweisung einer für die III. Fachgruppe geprüften Lehrkraft zu genehmigen.

Vom 6. October 1882, Z. 6540 und 6612.

Nach dem mit dem Antrage des Bezirksschulrathes übereinstimmenden Antrage des Referenten wird beschlossen, die Eröffnung je einer Parallelclasse zur 1. und 3. Classe an der Mädchenvolksschule, II. Bezirk, Treugasse Nr. 58 und die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 5. Classe an der Mädchenschule, II. Bezirk, Holzhausergasse Nr. 17, zu genehmigen und die erforderlichen Lehrkräfte zu bewilligen.

Vom 10. October 1882, Z. 6647.

Nach dem Sectionsantrage wird die Bestellung eines Hausbesorgers für das neue Gemeindehaus im X. Bezirke genehmigt, welchem die im Bauamtsberichte vom 10. August l. J., Z. 16.367 sub Punkt 1—7, näher bezeichneten Dienstesverrichtungen, insbesondere auch die Beheizung der Amtlocalitäten, der Sitzungssäle, des Wahlversammlungsaales sammt Vorräumen und der Grundarreste zugewiesen werden. Für diese Dienstleistungen wird dem Hausbesorger eine Entlohnung von 45 fl. per Monat, sohin 540 fl. jährlich bewilligt, und die für den Hausbesorger bereits bestimmte, aus Zimmer und Küche bestehende Wohnung als Naturalquartier überlassen; überdies wird demselben gestattet, die zur Beheizung seiner Naturalwohnung nöthigen Kohlen aus dem städtischen Vorrathe zu entnehmen.

Vom 10. October 1882, Z. 6600.

Nach dem Sectionsantrage wird die provisorische Aufnahme von vier Kanzleidiurnisten bis 30. Juni 1883 genehmigt, ohne daß hiedurch die Nothwendigkeit der Regulirung des Kanzleistatus anerkannt wird.

Vom 13. October 1882, Z. 6004.

Nach dem Sectionsantrage wird der Pfarre St. Brigitta in Wien ein jährlicher Beitrag von 100 fl. für die Kirchenmusik gewährt, jedoch nur conform mit der Beschränkung des Gemeinderathsbeschlusses vom 20. November 1849, Z. 4170, M. Z. 56.825, daß der Beitrag stets ein freiwilliger sei, und der Gemeinde daher nie eine Verbindlichkeit zu dieser Leistung erwachse.

Vom 13. October 1882, Z. 5054.

Nach dem Commissionsantrage wird die Uebernahme der Krfowsky-Nowak'schen Graberhaltungsstiftung genehmigt.

Vom 13. October 1882, Z. 6429.

Nach dem Commissionsantrage wird die Uebernahme der Anton Schwanke'schen Graberhaltungsstiftung genehmigt.

Vom 13. October 1882, Z. 5521.

Nach dem Sectionsantrage wird die definitive Anstellung des Alois Bucher als Maschinenmeister beim Wasserschöpfwerke in Pottschach mit 1200 fl. Jahresgehalt, Naturalwohnung im Administrationsgebäude und den vom Magistrate beantragten Deputatgenüssen unter Anrechnung seiner Dienstzeit vom 15. December 1878 bis zu seiner Beeidigung und mit Zuerkennung der einem städtischen Beamten nach der Dienstpragmatik in den Pensionsvorschriften zukommenden Rechten und Pflichten genehmigt. Ferner genehmigt der Gemeinderath die Bestellung des Johann Zeitler als Maschinenwärter in Pottschach mit 50 fl. Monatslohn, Naturalwohnung und den vom Magistrate beantragten Naturalbezügen gegen vierzehntägige Kündigung.

Vom 13. October 1882, Z. 6430.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

1. Die Zulassung des Glubel'schen Leichenbestattungsapparates zur facultativen Benützung seitens des Publicums bei den Beerdigungen im Centralfriedhofe (katholischer Theil) zu genehmigen;

2. für die Benützung des Apparates nachstehende Tarifpreise zu genehmigen:

a) für ein Schachtgrab	1 fl. — kr.
b) für ein Einzelgrab bei Beerdigung nach III. Classe.....	2 „ 50 „
bei Beerdigung nach II. Classe.....	3 „ — „
bei Beerdigung nach I. Classe	5 „ — „
c) bei einer Gruft.....	10 „ — „

3. Peter Slubek ist zu verpflichten, diesen Tarif genau einzuhalten und die bezüglichen Preise auf seine Kosten im Centralfriedhofe an geeigneter Stelle in leicht sichtbarer Weise anzukündigen.

4. In eine Ablösung des Slubek'schen Privilegiums oder Uebernahme desselben in eigener Regie, d. i. durch Aufstellung kommunaler Apparate gegen entsprechende Entlohnung an Slubek wird nicht eingegangen.

Vom 16. October 1882, Z. 5393.

Nach dem mit dem Magistratsantrage übereinstimmenden Sectionsantrage wird in theilweiser Aenderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 11. October 1881, Z. 6793, beschlossen, dem Johann Leeb, Pächter des städtischen Marktgefälles am Kärnthnerthormarkte anstatt des ihm zur Deponirung der Messgeschirre, Waagen und Gewichte zugewiesenen, zu diesem Zwecke aber nicht geeigneten, im Souterrain des dortigen Amtsgebäudes befindlichen Locales das von demselben früher zu dem gleichen Zwecke benützte Gassenlocale dieses Amtsgebäudes zu überlassen.

Vom 17. October 1882, Z. 5850.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, das jährliche Kanzleirequisiten-Pauschale für die Forstverwaltung des Fondsgutes Ebersdorf zu Mannswörth vom 1. Jänner 1883 auf 40 fl. zu erhöhen und dasselbe in vierteljährigen Anticipativraten à 10 fl. bei der Rentcasse daselbst anzuweisen.

Vom 17. October 1882, Z. 6667.

Dem Kronprinz Rudolf = Kinderspitale im III. Bezirke wird nach dem Sectionsantrage für die Jahre 1883 bis inclusive 1885 eine Subvention von jährlich 800 fl. bewilligt.

Vom 20. October 1882, Z. 6885 und 7012.

Anlässlich der Sicherstellung der Arbeiten und Lieferungen für den Bau einer städtischen Doppelschule am Bacherplaz im V. Bezirke werden die Offertverhandlungs-Commissionen ermächtigt, in Fällen, in welchen sie sich die Ueberzeugung verschafft haben, daß Offerte sowohl bezüglich der Ziffer, als bezüglich der Vertrauenswürdigkeit der Dfferenten gleich sind, sofort die Losung vorzunehmen, und den durch das Los Bevorzugten zur Annahme zu beantragen.

Vom 20. October 1882, Z. 7064.

Nach dem Commissionsantrage wird der Lagerhausverwaltung der successive Ankauf von 2000 Stück Zweimezen- und 2000 Stück Hundertkilo-Zutesäcken entweder in gut brauchbarer alter oder in neuer Qualität zum annähernden Preise von 38 bis 42 fr. per Stück für die

Zweimeßensäcke und von 50 bis 55 kr. per Stück für die Hundertkilosäcke gestattet und hiefür ein Betrag von 1900 fl. bewilligt. Ferner wird die Lagerhausverwaltung ermächtigt, das zur besseren Ausnützung der Magazinräume für die Abgrenzung der einzelnen Warenposten nöthige Holzmateriale (Pfoften, Läden, Bretter etc.) nach dem jeweiligen Bedürfnisse von dem betreffenden städtischen Contrahenten direct beziehen zu dürfen.

Vom 24. October 1882, Z. 7216.

Nach dem mit dem Magistratsantrage übereinstimmenden Commissionsantrage wird beschlossen:

1. Das städtische Haus Dr.-Nr. 10 Ungargasse, III. Bezirk, vom Maitermin 1883 angefangen um den Jahreszins von 2000 fl. und die jeweiligen Nebengebühren gegen halbjährige Kündigung und halbjährige Zinszahlung an die k. k. Polizei-Direction zur Unterbringung des k. k. Polizei-Bezirks-Commissariats Landstraße zu vermiethen.

2. Die von der k. k. Polizei-Direction beanspruchten, in dem Magistratsberich te enthaltenen Adaptirungen auf Kosten der Gemeinde vorzunehmen, und die approximativen Kosten hiefür per 900 fl. zu bewilligen.

3. In Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 4. August d. J., Z. 2385, die Gemeindefarre des III. Bezirkes im Hause Dr.-Nr. 10 Ungargasse, III. Bezirk zu belassen.

4. Dem Bürgerschulddirector Köhler die in dem genannten städtischen Hause zugewiesene Naturalwohnung rechtzeitig zu kündigen, und demselben vom Zeitpunkte der Räumung dieser Naturalwohnung an das systemmäßige Quartiergeld flüssig zu machen.

Vom 27. October 1882, Z. 7026.

Nach dem Sectionsantrage wird das Ansuchen der Genossenschaft der Anstreicher um Ueberlassung von Localitäten im Schulhause, VII. Bezirk, Burggasse Nr. 16 und 18 für die Fachschule dieser Genossenschaft, und zwar für Mittwoch und Freitag von 6—9 Uhr Abends und Sonntag Vormittags von 8—12 Uhr unter den im Magistratsreferate enthaltenen Bedingungen und auf Widerruf genehmigt.

Vom 31. October 1882, Z. 5917 und 7147.

Nach dem Commissionsantrage wird die Bestellung eines vierten Dieners, resp. Hausdieners für das städtische Pädagogium mit einem Mehrkostenbetrage von 278 fl. 63 kr. genehmigt.

Vom 31. October 1882, Z. 7301.

Nach dem Sectionsantrage wird bezüglich der provisorischen Fouragebeistellung für den Centralviehmarkt in eigener Regie beschlossen:

1. Der Marktdirector Zecha wird ermächtigt, die vom 1. November 1882 bis zur Bestellung eines neuen Pächters für den Viehmarkt erforderlichen Fourageartikel unter persönlicher Verantwortung auf Rechnung der Commune anzukaufen.

2. Diese Futterartikel sind an die Vieheigenthümer unter denselben Bedingungen, wie bisher, namentlich aber unter Hinzurechnung eines zwanzigprocentigen Zuschlages zu den Marktpreisen und der Verzehrungssteuer abzugeben.

3. Dem Marktdirector sind die zum Ankaufe des Futters und des Streustrohes erforderlichen Geldmittel vorschußweise, und zwar in der Höhe bis 5000 fl., von der städtischen Hauptcassa zu erfolgen.

4. Der Marktdirector wird weiters ermächtigt, die zur Führung dieses Geschäftes, zur Stallreinigung und Düngerverföhrung erforderlichen Hilfsarbeiter aufzunehmen.

5. Derselbe hat über diese Geschäftsgebarung von acht zu acht Tagen Rechnung zu legen.

Vom 3. November 1882, Z. 7125.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, die Graberhaltungswidmung der Caroline Scott für das Einzelgrab 6 der Gruppe 15, Reihe 5 am Centralfriedhofe zu übernehmen, jedoch ist der Gemeinde Baden bekannt zu geben, daß die Erhaltung des aus Sandstein bestehenden Monumentes ausgeschlossen ist. Zugleich wird die Friedhofscommission ermächtigt, in Zukunft derartige Angelegenheiten selbstständig zu erledigen, wenn der Beschluß der Commission mit dem Antrage des Magistrates übereinstimmt.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Erlaß des Herrn Bürgermeisters an den Magistrat vom 28. October 1882,
Z. 7254, M. Z. 310.721,

betreffend den Vorgang bei der Vormerkung und Ertheilung von Gehaltsvorschüssen an städtische Beamte und Lehrer.

Ueber die von der städtischen Hauptcassa unterm 25. October an das Gemeinderaths-Präsidium gerichtete Anfrage und den hierüber vom Magistrate erstatteten Bericht ddo. 26. October 1882, finde ich nach Einholung des Gutachtens der I. Section dem Magistrate zu bedeuten, daß der einem städtischen Beamten gewährte Gehaltsvorschuß nicht als ein Darlehen, sondern als die Vorausbezahlung des dem betreffenden Beamten gebührenden Gehaltsbezuges aufzufassen ist, durch welche Vorausbezahlung der Gehaltsbezug, respective jene Gehaltsmonatsquoten, für deren Rechnung die Vorausbezahlung bewilligt wurde, vorweg um den Betrag derselben reducirt werden.

Die städtische Hauptcassa ist anzuweisen, in diesem Sinne die Vormerkung der Gehaltsvorschüsse vorzunehmen.

Unter Einem finde ich den Magistrat zu beauftragen, bei Vorlage von Vorschußgesuchen darüber Bericht zu erstatten, ob wider den Gesuchsteller Executionen oder Sicherstellungsgesuche in Vormerkung sind.

Falls nach erfolgter Bewilligung eines Gehaltsvorschusses, jedoch noch vor erfolgter cassenämtlicher Vormerkung desselben eine Executions- oder Sicherstellungsbewilligung zur

Vormerkung einlangt, ist die Auszahlung des bewilligten Vorschusses zu sistiren und dem Gemeinderathe hierüber Bericht zu erstatten.

In den Gehaltsvorschußquittungen ist auszusprechen:

„Gefertigter bestätigt, auf die ihm für die Monate gebührenden Gehaltsraten eine Vorausbezahlung von je Gulden ö. W. per Monat erhalten zu haben, wonach ihm in den Monaten nur mehr eine Gehaltsrestforderung von Gulden ö. W. per Monat zusteht.“

In diesen Quittungen ist auch auf die Hereinbringung von noch nicht durch Abzüge hereingebrachten Vorschußresten im Falle des Todes oder der Pensionirung Rücksicht zu nehmen.

Endlich sind die von den Beamten zu entrichtende Einkommensteuer vom Gehalte, ferner vorgeschossene Decret=Stempelgebühren, Pensionsfondbeiträge (bei Lehrern) und sonstige Ersätze in ihrer Gänze von dem Gehalte vorweg in Abzug zu bringen, und nicht etwa proportional auf den dem Beamten verbleibenden und den dem Gläubiger zukommenden Theil der Dienstesbezüge zu repartiren.

Currende des Herrn Magistratsdirectors an die Herren Gewerbereferenten
vom 28. November 1882, Z. 704,

betreffend den Vorgang bei den commissionellen Verhandlungen zum Zwecke der Genehmigung von Betriebsanlagen mit Dampfkesselfeuerungen.

Mir ist folgende Präsidialnote, ddo. 8. v. M., Z. 5934, zugekommen:

„In Folge eines Referates der VI. Section in der Plenarsitzung vom 6. October 1882, welches den Antrag des Gemeinderathes Dr. Linder vom 10. Februar 1882 und den Antrag des Gemeinderathes Schlechter vom 24. März 1882 zum Gegenstande hatte, wurde von der Aufnahme gesetzlicher Bestimmungen wegen Anbringung von rauchverzehrenden Apparaten bei großen Dampfkesselfeuerungen in die neue Bauordnung für Wien Umgang genommen.

In Folge Ersuchens des Gemeinderathes fordere ich Sie, Herr Magistratsdirector, auf, die betreffenden Referenten des Magistrates zu beauftragen, bei Genehmigung von Betriebsanlagen, welche mit großen Dampfkesselfeuerungen versehen werden sollen, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit aller Strenge zu handhaben und darauf zu dringen, daß bei denselben nach Erforderniß die jeweilig als besten anerkannten Feuerungsanlagen zur Ausführung kommen.

Ich ersuche ferner zu veranlassen, daß in den Protokollen über die commissionelle Verhandlung nicht bloß die Anzahl Pferdekkräfte der Dampfmaschine, sondern auch die Größe der Heizfläche der Feuerung hervorgehoben wird, und daß auch bei bestehenden Dampfkesselfeuerungen, welche die Nachbarschaft durch Rauch belästigen, mit aller Energie die nach den Gesezen zulässige Abhilfe geschaffen wird.“

Hievon setze ich Sie, Herr Rath, zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß.

Currende des Herrn Magistratsdirectors an die Herren Magistratsräthe vom
12. December 1882, Z. 840,

betreffend die Uebernahme von Inventargegenständen.

Ich beehre mich, Euer Wohlgeboren in die Kenntniß zu setzen, daß der Gemeinderath der Stadt Wien in der Plenarsitzung am 5. December d. J., G. N. Z. 7329, den prin-

cipiellen Beschluß gefaßt hat, daß in Zukunft die Uebernahme von Inventargegenständen mittelst Stichproben nicht mehr stattfinden darf.

Hiernach wollen sich Euer Wohlgeboren in Zukunft bei Uebernahme solcher Gegenstände ausnahmslos benehmen.

**Erlaß des Herrn Magistratsdirectors an das städtische Steueramt vom
1. December 1882, Z. 340.205,
betreffend die Ausfüllung der Erwerbsteuerscheine.**

Aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung, daß bei Ausfüllung der Erwerbsteuerscheine, insoweit sie dem städtischen Steueramte obliegt, häufig nicht in der vorgeschriebenen Weise und nicht immer gleichmäßig vorgegangen werde, wird dem Steueramte unter Anschluß eines den einzuhaltenden Vorgang darstellenden Beispiels Nachstehendes in Erinnerung gebracht.

Auf der ersten Seite dieser Zahlungsdocumente ist der jährliche Steuerbetrag und der Beginn der Zahlungspflicht hinsichtlich desselben unter Beisehung der betreffenden Verordnung in allen jenen Fällen, wo hierin seit der Ausfertigung des Steuerscheines eine Aenderung eingetreten ist, richtig zu stellen.

Die zweite Blattseite ist ausschließlich für die jahrgangweise Vorschreibung der detaillirten Steuer und Zuschlagsgebühren sowohl an der Erwerbsteuer als an dem Einkommensteuerdrittel bestimmt, und es wird das Steueramt angewiesen, von nun an in den bereits hinausgegebenen Steuerscheinen die Vorschreibung dieser Jahresgebühren, und zwar von jenem Jahrgange angefangen, auf dessen Schuldigkeit die nächste Zahlung mittelst des Steuerscheines erfolgt, bis einschließlich des jeweilig laufenden Jahres und künftighin die specificirte Vorschreibung der Jahresgebühr bei der ersten Präsentation des Steuerscheines zuverlässig und ausnahmslos vorzunehmen. Wenn eine Partei etwa diese Specification auch bezüglich der abgelaufenen Jahre, deren Schuldigkeiten bereits entrichtet sind, beanspruchen sollte, so ist diesem Ansuchen selbstverständlich unweigerlich zu entsprechen. In den von nun an zur Zustellung gelangenden Steuerbögen ist die Gebührenspecification vom Zeitpunkte der Bemessung an bis einschließlich der jeweiligen currenten Schuldigkeit vor der Hinausgabe ersichtlich zu machen.

Es ist ferner darauf zu achten, daß in den zur Aufnahme der Abstattungen und Quittirungen bestimmten Columnen die einzelnen Zahlungen in ihrer Reihenfolge nach einander eingesetzt werden.

Wenn ein Steuerschein entweder in dem für die Gebührenvorschreibung bestimmten Raume oder in den Abstattungscolonnen vollgeschrieben ist und von der Partei der Umtausch des alten Bogens gegen einen neuen nicht gewünscht wird, so sind entsprechend vorgedruckte Bögen ein- oder anzuheften, und es ist die Eintragung von Vorschreibungen oder Abstattungen auf einen hiefür nicht bestimmten Raum oder außerhalb der ordentlichen Reihenfolge unbedingt zu vermeiden.

Hievon ist das Steueramtspersonal zur Darnachachtung zu verständigen und hinsichtlich des Vollzuges dieser Anordnung in entsprechender Weise zu überwachen.